

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

**Immissionsschutz**

**Einschreiben**

An  
Rauch Spanplattenwerk GmbH  
Herrn Andreas Reichenbach  
Fuchsau 3  
91477 Markt Bibart

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321  
Fax: 09161 92-94321  
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de  
Zimmer: A 205  
Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2023-31

Datum: 20.11.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;  
Wiederinbetriebnahme Emittent E14**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

**1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BlmSchG)**

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

**1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile**

Emissionsquelle 14; Absaugung des Presseneinlaufs

**1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BlmSchV**

„Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag“,  
vgl. Ziffer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV

**1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen**

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherstellung

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

Besuchszeiten  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon Vermittlung  
09161 92-0  
Telefax  
09161 92-106

Konten  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA

Nächste Bushaltestelle  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

oder nach Vereinbarung

E-Mail  
poststelle@kreis-nea.de  
Internet  
<http://www.kreis-nea.de>

VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Nächste Bahnhaltestelle  
Neustadt (Aisch) Mitte

#### 1.4 Standort der Anlage

Flurnummer: 1120 Gemarkung: Fuchsau

#### 1.5 Betreiber

Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

#### 2. Auflagen:

- 2.1. Im gereinigten Abgas der Presseneinlaufabsaugung (Emissionsquelle 14) dürfen die Emissionskonzentrationen für Gesamtstaub, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf,

5 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

- 2.2. Spätestens 6 Monate nach Zugang des Bescheides (bzw. frühestens nach dreimonatigem Betrieb der E14) ist durch Messung nachzuweisen, dass der im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- 2.3. Die in Auflage Nr. 2.2 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.
- 2.4. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

- 2.5. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) entsprechend durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig, möglichst acht Tage vor Messbeginn, mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
- Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

- 2.6 Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.
- 2.8 Die Messungen i. S. d. Auflagen 2.2 und 2.3 aus Schlauchfiltern (Gewebefiltern) und Zyklonfiltern können durch die kontinuierliche Überwachung des Druckabfalls innerhalb des Filters ersetzt werden, der in diesem Fall als indikativer Surrogatparameter dient.
- 2.9 Die Funktionsfähigkeit der in Auflage 2.8 genannten Surrogatüberwachung (Differenzdruckmessung) der Filteranlage ist stets zu überwachen.

### **3. Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

### **4. Kostenentscheidung:**

- 4.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH als Veranlasserin zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 3,65 €.

Insgesamt sind somit 403,65 € zu entrichten.

### **G R Ü N D E:**

#### **I.**

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten. Hierbei kommt eine Presse zum Einsatz, an deren Einlauf eine Absaugung (Emissionsquelle 14) erfolgt.

Im Rahmen der Anzeige von Änderungen des Betriebes nach § 15 BImSchG teilt der Betreiber mit, dass die ursprünglich stillgelegte Emissionsquelle 14 reaktiviert wurde. Mit der Wiederinbetriebnahme ist keine relevante Kapazitäterhöhung verbunden.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheims als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- SG 43.3, Umweltschutzingenieur

Die Auslegung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG, erfolgte vom 16.10.2023 bis 15.11.2023 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, sowie bei der Marktgemeinde Markt Bibart. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises vom 14.10.2023, Ausgabe 20/2023, sowie auf der Homepage des Landratsamtes bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde vor Bekanntmachung des Entwurfes bzw. Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BImSchG-).

### 2. Möglichkeit zum Erlass einer nachträglichen Anordnung, Verfahren

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1, 1a BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird
- (Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- (Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

## Luftreinhaltung:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2002 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BlmSchG gestützt. Für Gesamtstaub wird nach Nr. 5.4.6.1 TA Luft eine jährlich wiederkehrende Messung gefordert, da es sich weder um Trockner- noch Pressenabluft handelt.

Es handelt sich hier um eine Emissionsquelle vor der Presse, also dem Presseneinlauf. Es erfolgt keine weitere Zuleitung von Abgasen, bevor die Holzspäne die Presse erreichen. Die Absaugung durchläuft demnach auch nicht den Pressenwäscher. Die Holzspanplatten kommen aus der Trocknung und anschließender Beleimung, es hat noch keine Behandlung über Temperatur/Druck stattgefunden. Dies lässt darauf schließen, dass weder nennenswerte Konzentrationen an Formaldehyd, noch an organischen Stoffen in der Abluft enthalten sind. Es wird somit lediglich die Messung des Parameters Gesamtstaub gefordert.

## **4. Ermessen**

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage künftig sicherzustellen und um die o.g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den jeweiligen Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen gerade sicher zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein.

Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Umsetzung der Auflagen eine ganz erhebliche, also nicht nur eine geringfügige, Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt zu erreichen.

Schließlich wird im Hinblick auf Nr. 6 der TA Luft, § 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

## **5. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/.1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Julia*

Spindler  
Regierungsrätin

